

ORTSRECHT DER STADT AICHACH

Satzung über die Zahl der zu errichtenden
Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der
Ablösung für Kraftfahrzeugstellplätze



**Satzung der Stadt Aichach über die Zahl
der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge
sowie der Ablösung für Kraftfahrzeugstellplätze
(Stand: 01.05.2008)**

Aufgrund der Art. 47 und 81 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, BayRS 2132-1-I, erlässt die Stadt Aichach folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich (Anwendung)

1. Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet von Aichach mit allen Ortsteilen, soweit nicht Bebauungspläne der Stadt Aichach entgegenstehende Bestimmungen enthalten.
2. Für Nutzungsänderungen oder Umbauten wird auf der Grundlage dieser Satzung der Stellplatzbedarf für die aufzugebende, baurechtlich genehmigte Nutzung sowie der Stellplatzbedarf für die beantragte Nutzung ermittelt. Ein sich daraus ergebender Stellplatzmehrbedarf ist nachzuweisen.

§ 2

Stellplätze und Garagen

1. **Zahl der zu errichtenden Stellplätze**

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist der Stellplatzbedarf aufgrund der folgenden Richtzahlen zu ermitteln:

- 1.1. **Wohngebäude**

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | Einfamilienhäuser
(das sind Einzel- und Reihenhäuser sowie
Doppelhaushälften mit je einer Wohnung) | 2 Stellplätze |
| b) | Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung | 3 Stellplätze |
| c) | Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen | |
| | - je Wohnung bis 60 qm Netto-Wohnfläche | 1 Stellplatz |
| | - je Wohnung über 60 qm Netto-Wohnfläche | 1,5 Stellplätze |
| | - je Wohnung über 60 qm Wohnfläche, die im
sozialen Wohnungsbau errichtet wird | 1,2 Stellplätze |

d)	Gebäude mit Seniorenwohnungen, Betreutes Wohnen je Wohnung	1 Stellplatz
e)	Wochenend- und Ferienhäuser je Wohnung	2 Stellplätze
f)	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheim je 10 Betten jedoch mindestens	1 Stellplatz 3 Stellplätze
g)	Schwestern-, Pflegerwohnheim je 2 Betten jedoch mindestens	1 Stellplatz 3 Stellplätze
h)	Altenwohnheime je 5 Betten jedoch mindestens	1 Stellplatz 3 Stellplätze
i)	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime je 5 Betten jedoch mindestens	1 Stellplatz 3 Stellplätze
j)	Tagespflegeeinrichtung je 5 Pflegeplätze jedoch mindestens	1 Stellplatz 3 Stellplätze

1.2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

a)	Büro- und Verwaltungsräume allgemein je angefangene 30 qm Nutzfläche	1 Stellplatz
b)	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen) je angefangene 25 qm Nutzfläche jedoch mindestens	1 Stellplatz 3 Stellplätze

1.3. Verkaufsstätten

a)	Läden-, Waren- und Geschäftshäuser je angefangene 35 qm Verkaufs-Nutzfläche jedoch mindestens je Laden	1 Stellplatz 2 Stellplätze
----	--	-------------------------------

- b) Verbrauchermärkte, Einkaufszentren
großflächiger Einzelhandel
(im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO)
je angefangene 15 qm Verkaufsnutzfläche 1 Stellplatz

1.4. Gewerbliche Anlagen

- a) Handwerks- und Gewerbebetriebe
je angefangene 50 qm Nutzfläche oder
je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
jedoch mindestens 3 Stellplätze
- b) Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und
Verkaufsplätze
je 80 qm Nutzfläche oder
je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
jedoch mindestens 3 Stellplätze
- c) Kraftfahrzeugwerkstätten
je Wartungs- oder Reparaturstand 6 Stellplätze
- d) Automatische Kfz-Waschanlagen
je Waschanlage 6 Stellplätze

1.5. Versammlungsstätten und Kirchen (außer Sportstätten)

- a) Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung
(Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)
je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz
- b) Sonstige Versammlungsstätten
(Lichtspieltheater, Schulaula, Vortragssäle)
je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz
- c) Gemeindekirchen
je 20 Sitzplätze 1 Stellplatz
- d) Kirchen von überörtlicher Bedeutung
je 10 Sitzplätze 1 Stellplatz

1.6. Sportstätten

- a) Sportplätze ohne Besucherplätze
je 300 qm Fläche 1 Stellplatz

b)	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen je 300 qm Sportfläche zusätzlich je 10 Besucherplätze	1 Stellplatz 1 Stellplatz
c)	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze je 50 qm Hallenfläche	1 Stellplatz
d)	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen je 50 qm Hallenfläche zusätzlich je 10 Besucherplätze	1 Stellplatz 1 Stellplatz
e)	Freibäder und Freiluftbäder je 100 qm Grundstücksfläche	1 Stellplatz
f)	Hallenbäder ohne Besucherplätze je 5 Kleiderablagen	1 Stellplatz
g)	Tennisplätze ohne Besucherplätze je Spielfeld	4 Stellplätze
h)	Tennisplätze mit Besucherplätze je Spielfeld zusätzlich je 10 Besucherplätze	4 Stellplätze 1 Stellplatz
i)	Minigolfplätze je Minigolfanlage	6 Stellplätze
j)	Kegelbahnen/Bowlingbahnen je Bahn	4 Stellplätze
k)	Fitnesscenter je 30 qm Sportfläche	1 Stellplatz
l)	Pferdeställe je 2 Boxen	1 Stellplatz

1.7. Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe

a)	Gaststätten je 8 qm Nettogastrauraumfläche	1 Stellplatz
b)	Hotels, Pensionen, Kurheime, Fremdenheime und andere Beherbergungsbetriebe je 2 Betten	1 Stellplatz
c)	Spielhallen (das sind Hallen, in denen auch Glücksspielautomaten aufgestellt sind)	

	je 8 qm Spielhallenfläche jedoch mindestens je Spielhalle	1 Stellplatz 4 Stellplätze
d)	Jugendherbergen je 10 Betten	1 Stellplatz
1.8. Krankenhäuser		
a)	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung je 3 Betten	1 Stellplatz
b)	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung je 4 Betten	1 Stellplatz
1.9. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
a)	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte je Klasse	1 Stellplatz
b)	Hauptschule, sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen je Klasse	2 Stellplätze
c)	Sonderschule für Behinderte je Klasse	2 Stellplätze
d)	Kindergärten, Kindertagesstätten je Gruppenraum	2 Stellplätze
1.10. Sonstige		
a)	Kleingartenanlagen je 2 Kleingärten	1 Stellplatz
b)	Friedhöfe je 1500 qm Friedhofsfläche jedoch mindestens	1 Stellplatz 10 Stellplätze
1.11.	Soweit der Stellplatzbedarf durch diese Satzung oder durch Bebauungspläne im Sinne des § 30 BauGB nicht geregelt wird, ist er im Einzelfall gemäß der Anlage zur Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GAStellV) zu ermitteln, wobei das Höchstmaß zugrunde gelegt wird.	

1.12. Werden Anlagen verschiedenartig (auch zu verschiedenen Zeiten) genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Nutzung ist hier möglich.

1.13. Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

2. Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen und Garagen

2.1. Die Stadt Aichach kann aus Gründen der Umgebung und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anstatt von Stellplätzen den Bau von Garagen fordern. Garagen sollen nach Möglichkeit in den Hauptbaukörper einbezogen oder mit diesem gestalterisch verbunden werden.

2.2. Zur besseren Einfügung in das Ortsbild und aus ökologischen Gründen kann die Stadt Aichach verlangen, dass Kfz-Stellplätze auf Rasensteinen, mit auf Sand verlegtem Pflaster oder in ähnlicher wasserdurchlässiger Art und Weise hergestellt werden.

2.3. Im Vorgartenbereich (5 m-Bereich zwischen Straße und Gebäuden) sind Garagen und überdachte Stellplätze unzulässig.

2.4. Mehr als vier zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

2.5. Stellplätze für gastronomische Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

§ 3

Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen

1. Kann ein Bauherr die nach § 2 dieser Satzung geforderten Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück, das in der Nähe liegt, herstellen, so kann er der Verpflichtung zur Errichtung von Kraftfahrzeugstellplätzen dadurch Rechnung tragen, dass er gegenüber der Stadt Aichach die Verpflichtung zur Errichtung der Kfz-Stellplätze ablöst.

Über die Ablöse der Stellplatzbaupflicht entscheidet im Einzelfall ein beschließender Ausschuss der Stadt Aichach.

2. Der Ablösebetrag gemäß § 3 Abs. 1 beträgt pro Stellplatz 3.835,-- Euro.

Zur Sicherung des Anspruchs der Stadt Aichach hat der Antragsteller wahlweise folgende Sicherheitsleistungen zu erbringen:

- a) Bankbürgschaft in Höhe des Ablösungsbetrages
 - b) Eintragung einer Sicherungshypothek am Grundstück.
3. Für Vergnügungsstätten und in den Stadtteilen von Aichach ist die Stellplatzablösung nicht möglich.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Aichach erteilt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1 – 3 dieser Satzung verstößt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2008 in Kraft. Die Stellplatzsatzung in der Fassung vom 01.01.2002 tritt damit außer Kraft.

Aichach, den 25.04.2008

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die

Satzung über die Zahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Ablösung für Kraftfahrzeug- stellplätze zum 01.05.2008

wurde in der Stadt Aichach, Rathaus, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, I. Stock, Zimmer Nr. 103, zur
Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die
Anschläge wurden am 21.05.2008 angeheftet und am 12.06.2008 wieder entfernt.

Aichach, den 12.06.2008

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister